

Dieses Blatt erscheint jeden Sonnabend. Der jährliche Abonnementspreis für nicht amtlich verpflichtete Theilnehmer beträgt 12 Sgr., durch die Post bezogen 15 Sgr.

Kreis-Blatt

Insertionen werden jederzeit vom Verleger angenommen u. müssen für die laufende Nummer bis spätestens Freitag Vorm. 9 Uhr eingeleitet werden. Die gedruckte Zeile oder deren Raum kostet 2 Sgr.

des

Königlich Preuss. Landraths-Amts Stuhm.

N^o. 51.

Stuhm, Sonnabend, den 23. December.

1865.

Redaction: das Landrathsamt. — Expedition: Werner'sche Buchdruckerei.

Die Gründung neuer Ansiedelungen und die Anlegung von Kolonien betreffend.

In einigen Kreisen hat sich wiederum die Neigung bemerkbar gemacht, ländliche Grundstücke zu zerstückeln und in Parzellen von verschiedener Größe, nicht selten bis zu 3 Morgen und weniger, zum Ankauf anzubieten.

Da die meisten Erwerber dieser kleinen Trennstücke in der Absicht kaufen, sich auf denselben anzubauen, sehr oft aber den Bau-Konsens nicht erhalten können, weil sie den gesetzlichen Erfordernissen nicht zu genügen vermögen, und hierdurch empfindliche Verluste erleiden, so sehen wir uns veranlaßt, darauf aufmerksam zu machen, das nach § 25 des Gesetzes vom 3. Januar 1845 (S. 25) der Ertheilung der polizeilichen Erlaubniß zur Errichtung von Wohngebäuden auf einem unbewohnten Grundstücke, welches nicht zu einem anderen bereits bewohnten Grundstücke gehört, die vorschriftsmäßige Regulirung der Verhältnisse einer solchen Ansiedelung, in Bezug auf die Gerichts- und Polizei-Obzigkeit, den Gemeinde-, Kirchen- und Schulverband, oder andere dergleichen Verbände, vorbegehen muß, und das nach § 27 desselben Gesetzes die Gründung neuer Ansiedelungen untersagt werden kann, wenn davon Gefahr für das Gemeinwesen zu besorgen und die polizeiliche Beaufsichtigung mit ungewöhnlichen Schwierigkeiten verbunden ist.

Dies ist aber besonders in dem Falle anzunehmen, wenn die neue Ansiedelung von anderen unbewohnten Orten erheblich entfernt oder sonst unpassend belegen ist und zugleich ihrem Besitzer die Mittel nicht gewährt, sich davon als Ackerwirth, als Gärtner oder vermittelst eines mit dem Grundstück zu verbindenden Gewerbebetriebes, z. B. durch Anlage eines Mühlenwerks, einer Fabrik oder eines Holzplatzes selbstständig zu ernähren.

Insbesondere soll notorisch unvermögenden oder bescholtenen Personen und nach § 2 des Gesetzes vom 24. Mai 1853 (S. 241) denjenigen die Ansiedelung untersagt werden, welche im Falle des Widerspruchs der Ortsobzigkeit oder Gemeinde nicht nachzuweisen vermögen, daß sie hinlängliches Vermögen, sowohl zur Ausführung des Baues, als zur Einrichtung der Wirthschaft besitzen.

Besteht das Vermögen des Antragenden nicht in Grundstücken oder sicheren Hypotheken-Kapitalien, so ist der Nachweis darüber durch die Bescheinigung oder Versicherung zweier achtbarer und zuverlässiger Gemeindeglieder zu führen. Bei der Beurtheilung der Zulänglichkeit des Vermögens ist insbesondere auch die Höhe des Kaufgelder-Rückstandes und der auf das Grundstück übernommenen beständigen Leistungen zu berücksichtigen. — Wer mit Gründung einer neuen Ansiedelung beginnt, ohne vorher den Bau-Konsens erhalten zu haben, wird gemäß § 13 des zuletzt erwähnten Gesetzes mit einer Geldbuße bis zu 20 Thlr. bestraft; auch hat die Ortsbehörde die Weiterführung der Ansiedelung zu verhindern.

Was endlich die Anlegung einer Kolonie (d. h. einer größeren Zahl neuer Ansiedelungen) auf einem Grundstücke und die Zerstückelung desselben zu diesem Zwecke anbelangt, so ist nach § 31 des erstgedachten Gesetzes erforderlich, daß vor der Ausführung der Plan dazu dem Landrath Behufs Einholung unserer Genehmigung vorgelegt und darin nachgewiesen wird, in welcher Weise die Gemeinde-, Kirchen- und Schulverhältnisse der neuen Ortschaft, sowie deren Verhältnisse zur Gerichts- und Polizei-Verwaltung angemessen angeordnet und sicher gestellt werden sollen.

Schließlich verweisen wir auf die §§ 6 fgd. des Gesetzes vom 24. Mai 1853, wonach im Wege des öffentlichen Ausgebots und der meistbietenden Versteigerung eine Zertheilung von Grundstücken, eine Abzweigung einzelner Theile derselben oder eine Abtrennung von Grundstücken, die Zubehör anderer sind, nicht eher vorgenommen werden darf, als bis den Vorschriften wegen definitiven oder interimistischer Regulirung und Vertheilung der öffentlichen Sozietäts- und Gemeindelasten auf die zu veräußernden Trennstücke genügt ist. Dieser Regulirungsplan muß vor dem Beginn des Ausgebots- und Versteigerungs-Verfahrens vorgelesen und später sich einfindenden Kauflustigen vor der Zulassung zu einem Gebot noch besonders bekannt gemacht werden. — Auch müssen bei einem solchen Ausgebots- und Versteigerungs-Geschäft vor dem Zuschlage oder Vertragsabschlusse stets Bestimmungen über die Ablösung, Vertheilung oder Uebernahme der auf den Grundstücken haftenden Reallasten und Renten, desgleichen wegen etwaiger Hypothekenschulden getroffen werden. — Bei diesen Ausgebots- und Versteigerungs-Verhandlungen ist jedesmal ein Richter zuzuziehen und jeder Veräußerer mit einer Geldbuße bis zu 200 Thlr. zu bestrafen, wenn diese Bestimmungen nicht befolgt werden. Auch hat die Ortsbehörde die Versteigerung zu verbieten, sobald bei derselben ein Richter nicht zugezogen ist.

Die Herren Landräthe, sowie die Ortspolizei-Behörden werden angewiesen, die allegirten gesetzlichen Bestimmungen bei sich darbietender Gelegenheit — in den Gemeinde-Versammlungen u. s. w. — in Erinnerung zu bringen und auf die Nachteile der unterbliebenen Beachtung hinzuweisen.

Marientwerder, den 7. December 1865.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Durch die Veretzung des Kreis-Thierarztes Nouvel zu Altmark (Kreis Stuhm) in den Kreis Marienburg ist die Kreis-Thierarztstelle des Kreises Stuhm vacant geworden. Qualificirte Thierärzte, welche sich um diese mit einem jährlichen Gehalte von 100 Thlr. und mit einem gleichen jährlichen Zuschusse aus Kreis-Kommunal-Mitteln verbundene Stelle bewerben wollen, fordern wir hierdurch auf, sich bis zum 31. Januar k. J. unter Einreichung des Fähigkeits-Zeugnisses zur Verwaltung einer Kreis-Thierarztstelle bei uns zu melden. Marienwerder, den 8. December 1865. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachungen vom 20. November 1852, 25. Juli 1862 und 7. Januar 1864 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Stelle des verstorbenen Mitgliedes Kaufmann Janzen zu Dorf Rehbof der Gutsbesitzer Schneider zu Stuhmsdorf als Mitglied der Kreis-Vermittlungs-Kommission des Kreises Stuhm erwählt, auch in Gemäßheit des § 2 der Verordnung vom 30. Juni 1834 und des § 38 des Landes-Cultur-Edicts vom 14. September 1811 von uns bestätigt worden ist.

Marienwerder, den 12. December 1865. Königl. Regierung. Landwirtschaftl. Abthl.

Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths.

N 1. Der Rittergutsbesitzer v. Flottwell in Lautensee, der Gutsbesitzer Burkhardt in Straszewo, der Bürgermeister Pudor in Stuhm, der Rentier Meckelburg sen. in Christburg sind als Civil-Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommission und der Gutsbesitzer Prem.-Lieut. Philippen in Vorwerk Barlewitz, der Gutsbesitzer Wachenhusen in Kollosomp, der Gutsbesitzer Reschke in Stuhm, der Apotheker Ludwig in Christburg als deren Stellvertreter für die Periode 1866/68 von der Königl. Regierung zu Marienwerder bestätigt worden.

Stuhm, den 19. December 1865.

N 2. Personal-Chronik.

Se. Majestät der König haben dem Lehrer Koy zu Tiefensee nach 50jähriger Dienstzeit das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Der Einwohner Johann Penner zu Bönhof ist als Gemeindediener verpflichtet worden.

Stuhm, den 12. December 1865.

Berichtigung.

Der für Schulzenweide verpflichtete Schulze heißt nicht, wie in **N 50** des Kreisblattes irthümlich gedruckt, **Bons**, sondern **Bonus**.

Stuhm, den 16. December 1865.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die Controllversammlung der Schiffer aus dem Landwehr-Compagnie-Bezirk Stuhm findet am **Donnerstag, den 28. December c., Vormittags 10 Uhr,** vor der Wohnung des Bezirks-Feldwebels zu Vorichloß Stuhm statt.

Marienburg, den 18. December 1865.

Das Kommando der 7. Compagnie 4. Ostpreuß. Landwehr-Regiments N 5.

Behufs Repartition der Kosten zur Erneuerung der Frei-Treppe vor dem katholischen Pfarrhause zu Kalwe und Umwährung des Pfarrgehöfts daselbst ersuche ich die Ortsbehörden von Grünfelde, Sintro, Klezewo, Mlezewo, Teltwitz, Brosowken, Szgeln, Jordanfen, Neunhuben, Georgensdorf und Kalwe mit **innerhalb 14 Tagen:** a. eine Nachweisung der vorhandenen katholischen Grundbesitzer mit Angabe des Hufenstandes, nach culm. Maas, von welchen bisher zu den Pfaarbauten beigetragen, b. eine Nachweisung von den Rätthern, Handwerkern und Einwohnern katholischer Confession mit Angabe der von denselben zu zahlenden monatlichen Klassensteuer, — einzureichen.

Stuhm, den 18. December 1865.

Königl. Domainen-Rent-Amt.

Behufs Strafvollstreckung ist der gegenwärtige Aufenthaltsort des Grutearbeiters August Ruglin, der früher in Marienfelde, (Kreis Marienwerder) aufhaltsam gewesen ist, zu wissen nöthig.

Die Orts- und Polizeibehörden werden ergebenst ersucht, mir im Ermittlungsfalle von dem Aufenthaltsorte des Genannten bald gefälligst Mittheilung machen zu wollen.

Marienburg, den 19. December 1865.

Königl. Domainen-Rent-Amt.

Der Einwohnersohn August Sieblitz aus Wilhelmsheide ist des Holzdiebstahls im dritten Rückfalle angeklagt. Bis jetzt hat gegen ihn nicht verhandelt werden können, weil sein Aufenthaltsort nicht zu ermitteln war, und werden daher die Polizeibehörden ersucht, den Sieblitz im Betretungsfalle zu verhaften und an das Gefängniß der Königl. Kreis-Gerichts-Deputation zu Stuhm abzuliefern.

Marienburg, den 14. December 1865.

Königl. Staats-Anwaltschaft. Büchtemann.

Der frühere Amtschreiber Joseph Milkau hat wiederholt Geld unterschlagen, und werden die Polizeibehörden ergebenst ersucht, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an das hiesige Gefängniß abzuliefern.

Marienburg, den 13. December 1865.

Königl. Staats-Anwaltschaft. Büchtemann.

Der Knecht Julius Dobrzinski aus Budezin, 23 Jahre alt, von kleiner Statur, mit hellblondem Haar, ist des Diebstahls und der Unterschlagung verdächtig. Wahrscheinlich führt er auf den Namen des Bäckergehilfen Andreas Gerigt aus Bischofsstein lautende Legitimationspapiere bei sich. Die Polizeibehörden werden ergebenst ersucht, den Dobrzinski im Betretungsfalle zu verhaften.

Marienburg, den 13. December 1865.

Königl. Staats-Anwaltschaft. Büchtemann.

Dienstag, den 2. Januar 1866, Vormittags 9 Uhr, werden im Geschäftszimmer der unterzeichneten Oberförsterei die Verabfolgezettel über die Deputathölzer der Geistlichen und Lehrer pro 1866 gegen Ab-

gabe vorschriftsmäßiger Quittung und der Nebenkosten, welche pro Klafter Kloben 13 Sgr., pro Klafter Knüppel 11 Sgr. betragen, ausgegeben werden, wozu sich möglichst sämmtliche Betheiligte einstellen wollen.
Alt-Christburg, den 20. December 1865. Königl. Oberförsterei.

Zum meistbietenden Verkauf von Bau-, Nutz- und Brennholzern des frischen Einschlages im Forstreviere Alt-Christburg sind für Januar 1866 folgende, resp. um 9 und 10 Uhr Vormittags beginnende Termine anberaumt:

1. im Krüge zu Alt-Christburg am 9. und 23. Januar;
2. im Krüge „zur Eichenlaube“ am 11. und 25. Januar.

In den Terminen ad 1 werden ca. 1200 Stück Kiefern-Bau- und Nutzholz, darunter am 23. ca. 600 Stück Handelsbölzer, ca. 47 Klafter Eichen-, 100 Klafter Buchen-, 20 Klafter Kiefern-Kloben, 140 Klafter Brennstubben, 500 Klafter diverse Reiser; in den Terminen ad 2 ca. 1200 Stück Kiefern-Bau- und Nutzholz, darunter am 25. Januar ca. 700 Stück Handelsbölzer, ca. 150 Klafter Kiefern-Kloben, 150 Klafter Brennstubben und 500 Klafter diverse Reiser zum Ausgebot gelangen.

Die Abmessungen der Baubölzer können vor dem Termine in dem Geschäftslokale der unterzeichneten Oberförsterei eingesehen werden.

Alt-Christburg, den 20. December 1865.

Königliche Oberförsterei.

Privat-Anzeigen.

Die Unterzeichneten machen hiermit bekannt, daß das Bier in ihren Brauereien von heute ab 3 Thlr. 15 Sgr., ohne Unterschied, pro Tonne kostet; außerdem wird kein Treber und überhaupt keine Gastromie ferner verabreicht werden.

Borm. Barlewiz und Stuhm, den 10. December 1865.

Philipsen. Simon Eisenstädt.

Freitag, den 28. und Sonnabend, den 29. d. Mts., beabsichtigen wir wegen Räumung in unserem Walde, bei Dorf Heiligenwalde, sämmtliche Lang- und Klafterhölzer licitationsweise zu verkaufen, wozu wir Kauflustige einladen.

Otto Pohl, Friedrich Schulz in Christburg.

Donnerstag, den 4. Januar 1866, früh 10 Uhr, werde ich auf meinem Gute Adl. Kleczewko, Kreis Stuhm, verschiedenes Bau- und Klafterholz, sowie Nutzholz, als: Weißbuchen und Eichen im Walde verkaufen. Pfahlholz wird auf Bestellung eingeschlagen.

J. Freytag, Rittergutsbesitzer.

Im Boider Walde bei Saalfeld, zwei Meilen von Christburg, wird eingeschlagenes Holz an jedem Wochentage billig verkauft. Käufer von größeren Parthieen werden besonders berücksichtigt und gebeten, sich an mich zu wenden.

Goiden bei Saalfeld Dstpr., im December 1865.

R. Munther.

Holz-Auction in Gr. Teschendorf

den 11. und 25. Januar 1866,

den 8. und 22. Februar 1866,

den 8. und 22. März 1866,

den 5. April 1866

von Rundbauholz, Spalt- und Rundlatten, Dachstöcken, Birken-Schirholz, Birken- und Kiefern-Kloben- und Knüppelholz, Stubben- und Strauchhäufen. Auch werden daselbst Bretter, Bohlen und Latten verkauft und auf Bestellung beschlagenes Bauholz in allen Dimensionen geliefert.

Dt. Eylau.

Glitzta & Lehrke.

Wir haben dem Herrn J. Warkentin in Lichtfelde die Haupt-Niederlage unserer Carlshaller Vieh-Salz-Lecksteine übergeben, die wir den Herren Landwirthen zur geneigten Benutzung höflichst empfehlen.

Carlshall, den 12. December 1865.

G. Hoyer & Co.

Mikroskopische Untersuchungen

von Schweine-Fleisch auf Trichinen führt gegen 5 Sgr., den Armen unentgeltlich, aus der Apotheke S. Schulz in Stuhm.

Wegen Versetzung des Kreisathierarztes Herrn Nouvel ist mein Haus, bestehend aus vier Stuben, Küche, Kammer, Keller, Bodenraum u. vom 1. Januar 1866 anderweitig zu vermietthen.

F. Fast in Altmark.

Der wegen seiner vorzüglichen Eigenschaften allseitig anerkannte **N. F. Daubig'sche Kräuter-Liqueur**, bereitet von dem Apotheker **N. F. Daubig** in Berlin, Charlottenstr. 19, ist nur allein echt zu beziehen bei:

J. Werner in Stuhm.
J. Warkentin in Lichtfelde. **Ad. Derzewski in Christburg.**

Dr. Borchardt's arom.-medic. Kräuterseife in Päckchen zu 6 Sgr., sowie **Dr. Suin de Boutemard's** arom. Zahnpasta in Päckchen zu 6 u. 12 Sgr., sind in bekannter Güte und Trefflichkeit unverändert für Stuhm nur allein ächt zu haben bei **J. Werner** und für Christburg bei **S. G. Pasternack**.

Stuhm, Freitag, den 29. December 1865,
 im Saale des Herrn Müller

CONCERT,

gegeben von den Gebrüdern Pelz aus Marienburg.

Programm:

- 1) Quartett in G-dur, Op. 76 No. 1 von J. Haydn. a. Allegro, b. Adagio, c. Menuetto, d. Finale.
- 2) Lied „Die Rose“ von L. Spohr (für Cello).
- 3) Thema und Variationen über „Gott erhalte Franz den Kaiser“ aus dem Quartett Op. 76 No. 3 von J. Haydn.
- 4) Variationen für die Flöte von Kuhlau.
- 5) Quartett in B-dur, Op. 18 No. 6 von L. v. Beethoven. a. Allegro, b. Adagio, c. Scherzo, d. La Malinconia Adagio-Allegretto.
- 6) Divertissement für die Flöte von Fürstenau.

Billets für einzelne Personen à 7½ Sgr., Familien-Billets für 4 Personen à 20 Sgr. bei Herrn Müller. Kassenpreis 10 Sgr. à Person. — Anfang 7 Uhr Abends,

Zum Feste empfehle die neuesten **Parfums** in Flaschen zu 8 und 10 Sgr., **Eau de Cologne**, feine **Chocolade**, **Gewürz-Marsellen** und sehr gute **Vanille**, die Stange zu 4 Sgr.
H. Schultz, Apotheker in Stuhm.

Zu den bevorstehenden Weihnachtsfeiertagen empfehle ich dem geehrten Publikum mein **Material-, Colonialwaaren-, Liqueur- und Rum-Lager** zu sehr billigen Preisen zur gefälligen Beachtung und bitte um geneigten Zuspruch.
L. Karlewski.

Oberländer Flachs und Säckel-Maschinen offerirt

A. Derzewski, Christburg.

In Mothalen wird Brenn- und Bauholz (Schneidehölzer) verkauft. Das Dominium.

Getreide aller Art kauft zu den höchsten Preisen

J. Becker, Neubörsfelde.

Mikroskopische Untersuchungen auf **Trichinen** führt aus
 der Apotheker **J. Leistikow** in Marienburg.

Getreide aller Art kauft **C. Görndt**, Christburg.

4½ Achtel Bausteine habe ich zu verkaufen. **Gutowski** in Meudorf.

Säckel-Maschinenmesser von echtem Gußstahl, aus der Messerfabrik Haspe bei Hagen direkt bezogen, liefert, bohrt und setzt an zu ganz billigen Preisen
J. Stuhldreer, Schlossermeister in Stuhm.

Jede Reparatur, wie auch Neuguß von Metallagern und andern kleinen Getrieben zu Dresch-, Säckel- und allen anderen landwirthschaftlichen Maschinen, zu haben bei
J. Stuhldreer, Schlossermeister.

Am 1. d. Mts. hat sich bei mir ein großer schwarzer Hund eingefunden. Der Eigenthümer kann denselben gegen Erstattung der Insertions- und Futterkosten bei mir abholen.
Leibner, Gr. Uszniz.

